



Bundesamt für Umwelt (BAFU), Abt.  
Arten, Ökosysteme, Landschaften  
Frau Franziska Schwarz  
3003 Bern

Per E-Mail an:  
[biotoprevision@bafu.admin.ch](mailto:biotoprevision@bafu.admin.ch)

Baden, 2. November 2015, Pfa/sr

## **Anhörung zur Revision der Verordnungen über den Schutz der Biotope und Moorlandschaften von nationaler Bedeutung – Stellungnahme SWV**

Sehr geehrte Frau Schwarz  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der Anhörung zur Revision der Verordnung über den Schutz der Biotope und Moorlandschaften von nationaler Bedeutung Stellung nehmen zu können. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr und senden Ihnen in der anberaumten Frist eine allgemeine Einschätzung zur Vorlage sowie spezifische Anmerkungen mit konkreten Anträgen. Wunschgemäss bedienen wir uns hierzu auch des vorgefertigten Formulars, das diesem Schreiben beiliegt.

Der Schweizerische Wasserwirtschaftsverband (SWV) setzt sich als gesamtschweizerischer Fachverband seit mehr als 100 Jahren für die Interessen der Wasserkraftnutzung, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässerpflege ein. Zusammen mit seinen Verbandsgruppen Aare-Rheinwerke, Rheinverband und dem Tessiner Wasserwirtschaftsverband zählt der Verband rund 870 Mitglieder. Neben Unternehmen der Zulieferindustrie, der öffentlichen Hand und der Forschung sind das primär die Wasserkraftbetreiber – der SWV vereint so neben der wasserbaulichen Fachwelt auch mehr als 90% der Schweizer Wasserkraftproduktion.

Entsprechend der Zweckbestimmung des Verbandes konzentriert sich unsere Stellungnahme vor allem auf die wasserwirtschaftlichen Aspekte.

### **Allgemeine Einschätzung zur Revision**

Der SWV erachtet den Schutz wertvoller Biotope in der Schweiz vor dem Hintergrund der Sicherung der Artenvielfalt als sinnvolle und wichtige Aufgabe. Allerdings sind wir auch der Ansicht, dass die Biotope und Moorlandschaften mit bestehenden Massnahmen und Inventaren bereits genügend geschützt sind. Eine weitere Ausscheidung von Schutzgebieten und zusätzliche Einschränkungen verschärfen die Bedingungen gerade für die absolut unverzichtbare Wasserkraftnutzung und gefährden die bestehende Produktion einheimischer, erneuerbarer Energie sowie sinnvolle Optimierungen und Erweiterungen bei bestehenden Anlagen. In der vorliegenden Form ist die Revision der Verordnungen und die Aufnahme neuer Objekte in die Inventare deshalb als zielverfehlend zurückzuweisen.

Die folgenden grundlegenden Kritikpunkte zu Vorgehen und Inhalt der Vorlage untermauern diese Einschätzung:

### **Fehlender Einbezug der Betroffenen, unterschiedliche Daten**

Die räumliche Abgrenzung der Schutzobjekte sowie die Idee der Überführung ins Bundesinventar wurden gemäss diversen Rückmeldungen von Gemeinden und Wasserkraftbetreibern vor dieser Anhörung nicht mit den direkt betroffenen Kreisen diskutiert. Zudem bestehen im Detail schwer nachvollziehbare Unterschiede in den Grundlagen der beiden parallel geführten Anhörungen für Kantone einerseits und die weiteren Akteure andererseits. Und schliesslich gibt es ganz offensichtlich relevante Divergenzen zwischen früheren kantonalen Empfehlungen und den nun vorliegenden Vorschlägen zur Überführung von Gebieten ins Bundesinventar (konkret beispielsweise bei den Objekten Nr. 382, 383, 384). Dabei wären Partizipation, Mitsprache und Transparenz unseres Erachtens unabdingbar für ein breit abgestütztes Schutzinventar. Der bis vor dieser Anhörung fehlende Einbezug betrifft auch den SWV – und das obwohl die Schutzobjekte ja vielfach die Wasserwirtschaft betreffen und grösstenteils im Berggebiet liegen, wo naturgemäss sowohl das Potenzial zur Nutzung der Wasserkraft wie auch die Auswirkungen der Naturgefahren am Grössten sind. Dieses Vorgehen erstaunt doch sehr und können wir nicht billigen.

### **Erhebliche zusätzliche Konflikte mit Wasserkraftnutzungen**

Unsere Überprüfung hat ergeben, dass eine Vielzahl bedeutender Wasserkraftanlagen in der Schweiz, inklusive potentielle Erweiterungen, von den neuen Schutzgebieten direkt betroffen wäre (vgl. spezifische Anmerkungen und Beilage). Da die Revision der Verordnungen und insbesondere die Aufnahme neuer Objekte ins Bundesinventar eine Anhebung des Schutzstatus der Biotope und Moorlandschaften bewirkt, käme es zu erheblichen, zusätzlichen Konflikten. Ein Abweichen von der ungeschmälernten Erhaltung dürfte in diesen Gebieten ja nur noch in Erwägung gezogen werden, wenn bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen (Art. 6 NHG). Jede Aufnahme von Schutzgebieten in ein Inventar von nationaler Bedeutung hat für die Wasserkraftnutzung spätestens bei einer Konzessionserneuerung, meist aber auch bereits bei Modernisierungen, Erweiterungen und Optimierungen bestehender Anlagen fatale Auswirkungen. Da eine solche Nutzung entweder als nicht zulässig beurteilt werden kann oder sämtliche Eingriffe mit Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen kompensiert werden müssen, was ebenfalls zur Verhinderung, mindestens aber zur massiven Verteuerung der Wasserkraft führen wird. Wir weisen darauf hin, dass bestehende Wassernutzungsrechte wohlverworbene Rechte sind und nicht beeinträchtigt werden dürfen. Zudem darf angesichts des grossen Bedarfs an erneuerbarer Stromproduktion auch der Fortbestand der bestehenden Nutzungen nicht verhindert werden.

### **Kein Automatismus für Schutzgebiete, namentlich Gletschervorfelder**

Durch die laufende Klimaerwärmung ziehen sich die Gletscher in den Alpen mit zunehmender Geschwindigkeit zurück. In den freigelegten Gebieten entstehen zum einen interessante Pionierstandorte, zum anderen aber auch Hunderte neuer Seen. Einige dieser Seen dürften gemäss aktueller Forschung imposante Ausmasse annehmen und stellen sowohl eine Chance (Stromproduktion, Speicherung) wie auch eine Gefahr (Flutwellen, Geschiebe, Murgänge) dar. Sowohl die Nutzung der neuen Seen für die Stromproduktion bzw. für den wichtigen Saisonausgleich wie auch der Schutz der Bevölkerung und Infrastruktur vor den neuen Gefahren bedingen Bauwerke. Solche Standorte dürfen deshalb keinesfalls vorsorglich und automatisch geschützt werden – zumal es davon in Zukunft ja voraussichtlich mehr als genug geben wird. Es braucht vorgängig zwingend eine saubere Analyse der verschiedenen Standorte bezüglich Schutz- und Nutzungspotenziale (Ökologie, Stromproduktion, Landschaft, Gefahrenabwehr) sowie notwendiger Massnahmen.

## **Verzicht auf Inventare an technischen Bauwerken**

Es kommt vor, dass durch technische Bauwerke entstandene Lebensräume bei Stauhaltungen als Objekte von nationaler Bedeutung geschützt und inventarisiert werden. Bei Neukonzessionierung von Kraftwerken kann das dazu führen, dass aufgrund von Forderungen, welche zum Schutz solcher Objekte erhoben werden, der Betrieb und damit die Nutzung der Kraftwerke eingeschränkt wird (Beispiel: Amphibienlaichgebiete an Stausee führt zu konkreter Forderung einer für die Nutzung kontraproduktiven Pegelbewirtschaftung). An einer Wasserkraftanlage soll die Stromproduktion Vorrang geniessen und die durchaus wünschbaren positiven Effekte auf den Naturschutz, welche durch die Wasserkraftproduktion entstanden sind, sollten nicht nachträglich der Stromproduktion hinderlich sein. Auf eine Unterschutzstellung auf nationaler Ebene solcher Objekte sollte daher ganz grundsätzlich verzichtet werden.

## **Revision widerspricht der Energiestrategie des Bundes**

Mit der vorgesehenen Überführung von neuen Gebieten ins Bundesinventar besteht die reelle Gefahr, dass grössere Umbau- und Erweiterungsvorhaben von Wasserkraftanlagen, aber auch Konzessionserneuerungen oder Neubauten aufgrund Neukonzessionierungen verunmöglicht werden oder mindestens enorm verteuert werden. Das ist bestimmt nicht im Interesse der aktuell in der parlamentarischen Schlussberatung stehenden Energiestrategie 2050, welche in der einheimischen, erneuerbaren Wasserkraft – zu Recht – auch weiterhin den künftigen Hauptpfeiler der Stromversorgung der Schweiz sieht. Die heute bestehenden Wasserkraftwerke inklusive Restwasserstrecken, von denen viele in nachträglich ausgeschiedenen und jetzt zur Aufnahme in die Inventare vorgesehenen Objekten liegen, müssen auch in Zukunft, d.h. auch nach Ablauf der geltenden Konzessionen, zwingend im bisherigen Umfang und ohne existenzgefährdende Zusatzkosten weiterbetrieben werden können. Um die Ziele der Energiestrategie zu erreichen, sind aber auch möglichst viele Optimierungs- und Erweiterungspotenziale zu nutzen. Verschärfungen für die Wasserkraftnutzung wären ein schädlicher, nicht nachvollziehbarer Rückschritt auf dem eingeschlagenen Weg hin zu einem nachhaltigeren Stromversorgungssystem und würden letztlich die Glaubwürdigkeit der Energiestrategie 2050 untergraben.

## **Spezifische Anmerkungen und Anträge zu Verordnungen**

Nachfolgend sind die wichtigsten Anmerkungen und Anträge zu den Verordnungen zusammengefasst. Der Schwerpunkt liegt naturgemäss auf der Auenverordnung, da die Wasserkraftnutzung eine Aue im unterliegenden Einzugsgebiet direkt beeinflusst und in diesem Inventar zusätzlich zu den bereits bestehenden 283 Auenschutzobjekten weitere 80 neue Schutzobjekte dazu kommen sollen. Es resultieren aber auch Konflikte mit anderen Biotopinventaren und Moorlandschaften (vgl. dazu die Details im Erfassungsformular):

### **Auen-VO, Streichung Art. 3a: Kein Automatismus für Schutzgebiete**

Eine gemäss Art. 3a Abs. 1 praktisch automatische Vergrösserung der Auenschutzperimeter bei Gletschervorfeldern ist abzulehnen. Insbesondere wenn man bedenkt, dass sich bildende Gletscherrandseen sinnvoll für die Wasserkraft nutzen lassen (neue Seen) und gleichzeitig der Schutz vor Naturgefahren (Seeausbrüche, Geschiebe, Murgänge, etc.) erhöht werden kann – beides aber natürlich mit notwendigen Bauten. Ebenfalls nicht zielführend ist der Abs. 2 (vorsorglicher Schutz nach Art. 7 für den Typ Gletschervorfeld). Ein allgemeiner vorsorglicher Schutz ist rechtsstaatlich sehr zweifelhaft. Zudem verhindert ein solcher Schutz eine angemessene Interessensabwägung in einem Gebiet, dessen Schutzwürdigkeit noch nicht geklärt ist. Dass in Art. 7 Ausnahmen genannt sind (mit Verweis auf Art 4 Abs. 2) nützt nichts. Diese Ausnahmen sind nämlich auch bei definitiv geschützten und inventarisierten Gebieten möglich.

### **Auen-VO, Eventualantrag zur Präzisierung Art. 3a: Mitspracherecht**

Sollte der Art. 3a entgegen unseres Antrags nicht gestrichen werden, beantragen wir mindestens eine Verbesserung des Mitspracherechts. Dass der Perimeter von Objekten des Typs Gletschervorfeld durch das UVEK alleine nach Anhörung der betroffenen Kantone geändert werden soll, ist inakzeptabel. In einigen Kantonen obliegt die Gewässerhoheit den Gemeinden, so z.B. in den Kantonen Graubünden und Wallis. Auch sie sind damit von der Änderung bzw. Erweiterung der Perimeter von Auengebieten direkt betroffen. Gleiches gilt für weitere Betroffene, wie bspw. die Kraftwerksbetreiber. Es müssten deshalb zwingend die betroffenen Gemeinden und die WK-Betreiber inkl. der Branchenverbände wie auch die Projektanten in den Entscheidungsprozess einbezogen werden.

### **Auen-VO, Präzisierung Art. 7: Vorsorglicher Schutz nur bei bestehenden Objekten**

Ein vorsorglicher Schutz für alle künftigen Gletschervorfelder ist wie oben erwähnt nicht zielführend und rechtsstaatlich sehr zweifelhaft. Sollte der vorsorgliche Schutz nicht generell gestrichen werden, müsste er sich zumindest auf diejenigen Objekte beschränken, die an eine bereits inventarisierte Fläche angrenzen. Die Bestimmung darf höchstens für die Erweiterung bereits bestehender Objekte gelten und ist nicht für alle neu entstehenden Gletschervorfelder anzuwenden, was entsprechend zu präzisieren ist.

### **Auen-VO, Präzisierung Art. 11: Nicht definitive bereinigte Objekte**

Bei Objekten bei welchen Konflikte zwischen Schutzbestrebungen und Nutzungsansprüchen bestehen, wird die Übergangslösung mit dem Anhang 2 (Anhang für nicht definitiv bereinigte Objekte) bis zur Bereinigung begrüsst. Allerdings ist dieser Anhang 2 nicht in den Anhörungsunterlagen enthalten, weshalb zu dessen Inhalt keine Stellungnahme abgegeben werden kann. Für die Aufnahme in und die Bereinigung von Anhang 2 sollen sowohl die Gemeinden als auch die Kraftwerksbetreiber und sonstige Betroffene mitangehört werden. Wir beantragen daher, dass auch für Anhang 2 der Kreis der Anhörung auf die betroffenen Gemeinden und allfällige Nutzer und Nutzungsinteressenten in einem solchen Gebiet (z.B. Kraftwerksgesellschaften, Bergbahnen etc.) erweitert wird. Ferner sollen auch die Bemerkungen unter „Liste und Objekte“ mitberücksichtigt werden.

### **Spezifische Anmerkungen und Anträge zu den einzelnen Inventarobjekten**

Die eindrücklich lange und dennoch nicht abschliessende Liste der von uns und den betroffenen Kraftwerksgesellschaften geprüften Objekte findet sich im beiliegenden Erfassungsformular. Alleine die Tatsache, dass mindestens die aufgelisteten 40 neu zur Aufnahme ins Inventar vorgeschlagenen Schutzobjekte erhebliches Konfliktpotenzial mit der Wasserkraftnutzung provozieren zeigt die grosse Problematik dieser Revision.

Wir verzichten hier auf eine Wiederholung der betroffenen Gebiete und Konflikte (vgl. Liste im Formular) und beantragen aus den oben genannten Gründen einen generellen Verzicht zur Aufnahme neuer Schutzgebiete ins Bundesinventar.

## Fazit

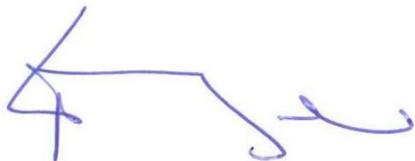
Insgesamt weisen wir die Revision der Verordnungen und namentlich die Aufnahme neuer Inventarobjekte vollumfänglich zurück. Wir beantragen mit allem Nachdruck, dass keine neuen Objekte in die Bundesinventare überführt werden, da zusätzliche Unterschutzstellungen die bestehende und künftige Wasserkraftnutzung als wichtigster energiepolitischer Trumpf der Schweiz weiter torpedieren und im starken Widerspruch zur Energiestrategie des Bundes stehen.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, dass Sie bei der Weiterbehandlung dieses Geschäftes unseren Ausführungen und Anliegen die notwendige Beachtung schenken. Bei Rückfragen zu unserer Stellungnahme oder Hinweisen stehen wir natürlich gerne weiterhin zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

## **Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband**

Der Präsident



Caspar Baader

Der Geschäftsführer



Roger Pfammatter

## **Beilage:**

Ausgefülltes Erfassungsformular



## Revision der Biotopverordnungen: Raster für Stellungnahme Révision des ordonnances en matière de biotopes: grille pour la prise de position Revisione delle ordinanze sui biotopi: tabella per la presa di posizione

Referenz Nr./N° de référence/Riferimento/Numero d'incarto:

Wir danken Ihnen für den Eintrag Ihrer Bemerkungen und Anträge in den vorliegenden Raster.  
Veuillez intégrer vos remarques et propositions dans la grille ci-après.  
Vi ringraziamo sin d'ora di inserire le vostre osservazioni nella seguente tabella.

Amt / Office / Ufficio	Zuständige Fachperson/ Spécialiste compétent/e / Persona competente	Tel. Nr. / N° de tél./ Tel. n.	E-Mail / Courriel / E-mail
<a href="#">Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband (SWV)</a>	<a href="#">Roger Pfammatter, Geschäftsführer</a>	<a href="#">056 222 50 69</a>	<a href="mailto:roger.pfammatter@swv.ch">roger.pfammatter@swv.ch</a>

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme **als Word-Dokument** elektronisch an: [biotoprevision@bafu.admin.ch](mailto:biotoprevision@bafu.admin.ch). Sie erleichtern uns damit die Auswertung.  
Besten Dank im Voraus.

Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à : [biotoprevision@bafu.admin.ch](mailto:biotoprevision@bafu.admin.ch). Ceci nous facilitera l'évaluation  
des prises de positions. Nous vous en remercions d'avance.

Vi invitiamo a inoltrare le vostre osservazioni **sotto forma di documento Word** al seguente indirizzo di posta elettronica:

[biotoprevision@bafu.admin.ch](mailto:biotoprevision@bafu.admin.ch). Ci faciliterete in tal modo l'analisi dei dati. Vi ringraziamo sin d'ora anticipatamente per la vostra collaborazione.

Peter Staubli Beck  
UFAM, Divisione Specie, ecosistemi, paesaggi, 3003 Berna  
Tel. +41 58 46 293 61, fax +41 58 46 475 79  
[peter.staubli-beck@bafu.admin.ch](mailto:peter.staubli-beck@bafu.admin.ch)  
<http://www.bafu.admin.ch>

Entwurf der Verordnungsänderungen (Beilage) / Projet de révision des ordonnances (Annexe) / Avamprogetto di revisione delle ordinanze (Allegato)	
Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	<b>Antrag / Proposition / Proposta</b>
	<b>Vgl. Stellungnahme im Begleitbrief.</b>
Auenverordnung / Ordonnance sur les zones alluviales / Ordinanza sulle zone golenali	<b>Antrag / Proposition / Proposta</b>
Art. 1	Keine Bemerkungen
Art. 2	Die Veröffentlichung und der elektronische Zugang zu den Objekten werden begrüsst.
Art. 3a	<p>Art. 3a ist ersatzlos zu streichen; Eventualiter: mindestens ist der Kreis für die Anhörung auf die betroffenen Gemeinden und allfällige Nutzer und Nutzungsinteressenten in einem solchen Gebiet (z.B. Kraftwerksgesellschaften, Bergbahnen etc.) zu erweitern.</p> <p>Eine gemäss Abs. 1 praktisch automatische Vergrösserung der Auenschutzperimeter bei Gletschervorfeldern ist nicht zu begrüssen, insbesondere wenn man bedenkt, dass sich bildende Gletscherrandseen sinnvoll für die Wasserkraft genutzt (neue Seen) und gleichzeitig der Schutz vor Naturgefahren (Seeausbrüche, Geschiebe, Murgänge, etc.) erhöht werden könnten – beides aber natürlich mit notwendigen Bauten. Dass der Perimeter von Objekten des Typs Gletschervorfeld zudem durch das UVEK alleine nach Anhörung der betroffenen Kantone geändert werden soll, ist inakzeptabel. In einigen Kantonen obliegt die Gewässerhoheit den Gemeinden, so z.B. in den Kantonen Graubünden und Wallis. Auch sie sind damit von der Änderung bzw. Erweiterung der Perimeter von Auengebieten direkt betroffen. Gleiches gilt für weitere</p>

	<p>Betroffene, wie bspw. die Kraftwerksbetreiber. Es müssten deshalb zwingend die betroffenen Gemeinden und die WK-Betreiber inkl. der Branchenverbände wie auch die Projektanten in den Entscheidungsprozess einbezogen werden. Ebenfalls nicht zielführend ist der Abs. 2 (vorsorglicher Schutz nach Art. 7). Ein allgemeiner vorsorglicher Schutz ist rechtsstaatlich sehr zweifelhaft. Zudem verhindert ein solcher Schutz eine angemessene Interessensabwägung in einem Gebiet, dessen Schutzwürdigkeit noch nicht geklärt ist. Dass in Art. 7 Ausnahmen genannt sind (mit Verweis auf Art 4 Abs 2) nützt nichts. Diese Ausnahmen sind nämlich auch bei definitiv geschützten und inventarisierten Gebieten möglich.</p>
<p>Art. 6</p>	<p>Keine Bemerkungen (Fristverlängerung zur Umsetzung)</p>
<p>Art. 7</p>	<p>Dieser Artikel darf nur für die Erweiterung bereits bestehender Objekte gelten und nicht für alle neu entstehenden Gletschervorfelder (vgl. Anmerkung im Begleitbrief).</p>
<p>Art. 11</p>	<p>Bei Objekten bei welchen Konflikte zwischen Schutzbestrebungen und Nutzungsansprüchen bestehen, wird die Übergangslösung mit dem Anhang 2 (Anhang für nicht definitiv bereinigte Objekte) bis zur Bereinigung begrüsst. Allerdings ist dieser Anhang 2 nicht in den Anhörungsunterlagen enthalten, weshalb zu dessen Inhalt keine Stellungnahme abgegeben werden kann. Für die Aufnahme in und die Bereinigung von Anhang 2 sollen sowohl die Gemeinden als auch die Kraftwerksbetreiber und sonstige Betroffene mitangehört werden. Wir beantragen daher, dass der Kreis der Anhörung zwingend auf die betroffenen Gemeinden und allfällige Nutzer und Nutzungsinteressenten in einem solchen Gebiet (z.B. Kraftwerksgesellschaften, Bergbahnen etc.) erweitert wird. Ferner sollen auch die Bemerkungen unter „Liste und Objekte“ mitberücksichtigt werden.</p>

<p>Weitere Verordnungen / Autres ordonnances / Altre ordinanze:          Hochmoore, Flachmoore, Amphibienlaichgebiete, Moorlandschaften          Haut-marais, bas-marais, sites de reproduction de batraciens, sites marécageux          Torbiere alte, paludi, siti di riproduzione degli anfibi, zone palustri</p>	<p><b>Antrag / Proposition / Proposta</b></p>
<p>Art. 1</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>
<p>Art. 2 (4)</p>	<p>Die Veröffentlichung und der elektronische Zugang zu den Objekten werden begrüsst.</p>
<p>Anhang / Annexe / Allegato</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>

<b>Fachliche und administrative Belange / Questions techniques et administratives / Richieste specifiche e amministrative</b>	
Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	<b>Antrag / Proposition / Proposta</b>
	<b>Vgl. Stellungnahme im Begleitbrief.</b>
Spezifische Bemerkungen zu den einzelnen Kapiteln in den Erläuterungen (Beilage) / Remarques spécifiques sur les différents chapitres du rapport explicatif (Annexe) / Osservazioni specifiche su singoli capitoli nel commento (Allegato)	<b>Antrag / Proposition / Proposta</b>
Kap. 1: Gesetzlicher Auftrag / Chap. 1: Mandat légal / Cap. 1: Mandato legale	Keine Bemerkungen
Kap. 2: Anlass für die aktuellen Revisionen / Chap. 2: Motif de la révision actuelle / Cap. 2: Motivi delle attuali revisioni	Siehe „Allgemeine Bemerkungen“ unter „Fachliche und administrative Belange“ oben.
Kap. 3: Objektkategorien / Chap. 3: Catégories d'objets / Cap. 3: Categorie di oggetti	Keine Bemerkungen
Kap. 4: Umfang und Ablauf der Revision/ Chap. 4: Déroulement et ampleur de la révision / Cap. 4: Svolgimento e portata della revisione	Siehe Antrag unter „Kap. 5: Gegenstand und Adressaten der Anhörung“. Bei zukünftigen Revisionen soll der Kreis der involvierten Stellen mindestens um die Gemeinden und weitere Betroffene erweitert werden.
Kap. 5: Gegenstand und Adressaten der Anhörung / Chap. 5: Objet et destinataires de l'audition / Cap. 5: Oggetto e destinatari dell'indagine conoscitiva	In einigen Kantonen obliegt die Gewässerhoheit den Gemeinden, so z.B. in den Kantonen Graubünden und Wallis. Die Gemeinden können die Wasserkraft ihrer Gewässer selbst nutzen oder das Nutzungsrecht mittels Konzession Dritten verleihen. Auch sie sind damit von der Änderung bzw. Erweiterung der Perimeter von Auengebieten direkt betroffen. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, weshalb sie nicht in den Prozess miteinbezogen wurden. Wir beantragen, dass der Kreis der Anhörung zwingend auf die betroffenen Gemeinden und allfällige Nutzer und Nutzungsinteressenten in einem solchen Gebiet (z.B. Kraftwerke, Bergbahnen etc.) erweitert wird.
Kap. 6: Erläuterungen zu den geänderten Bestimmungen im Verordnungstext / Chap. 6:	Zu Art. 2 (FMV, H MV, AuenV); Art. 4 (AlgV, MoorlandschaftsV):

<p>Commentaire des dispositions modifiées dans les ordonnances / Cap. 6: Commento alle disposizioni modificate nel testo dell'ordinanza</p>	<p>die elektronische Veröffentlichung der Daten auf der Internetseite des BAFU wird begrüsst. Zu Art. 3a Änderung durch das UVEK (neu): In einigen Kantonen obliegt die Gewässerhoheit den Gemeinden. Auch sie sind damit von der Änderung bzw. Erweiterung der Perimeter von Auengebieten direkt betroffen. Wir beantragen daher, dass der Kreis der Anhörung zwingend auf die betroffenen Gemeinden und allfällige Nutzer und Nutzungsinteressenten in einem solchen Gebiet (z.B. Kraftwerksgesellschaften, Bergbahnen etc.) erweitert wird. Zu Art. 11a Nicht definitiv bereinigte Objekte (neu): Bei Objekten bei welchen Konflikte zwischen Schutzbestrebungen und Nutzungsansprüchen bestehen, wird die Übergangslösung mit dem Anhang 2 (Anhang für nicht definitiv bereinigte Objekte) bis zur Bereinigung begrüsst. Für die Bereinigung sollen sowohl die Gemeinden als auch die Kraftwerksbetreiber und sonstige Betroffene mitangehört werden. Wir beantragen daher, dass der Kreis der Anhörung zwingend auf die betroffenen Gemeinden und allfällige Nutzer und Nutzungsinteressenten in einem solchen Gebiet (z.B. Kraftwerksgesellschaften, Bergbahnen etc.) erweitert wird. Ferner sollen auch die Bemerkungen unter „Liste und Objekte“ mitberücksichtigt werden.</p>
<p>Kap. 7: Auswirkungen der Revision / Chap. 7: Conséquences de la révision / Cap. 7: Ripercussioni delle revisioni</p>	<p>Keine Bemerkungen</p>

<b>Liste und Objekte / Liste et objets / Elenchi e oggetti</b>	
Darstellung im WebGIS / Représentation dans WebSIG / Rappresentazione in WebSIG	<b>Antrag / Proposition / Proposta</b>
	Die Darstellung im WebGIS wird begrüsst. Weiter beantragen wir aber die Aufschaltung der Links auf die einzelnen Objektbeschriebe inkl. der Schutzziele.
Allgemeine Bemerkungen zur Liste (Beilage) / Remarques générales sur la liste (annexe) / Osservazioni generali sulla lista (allegato)	<b>Antrag / Proposition / Proposta</b>
	Vgl. Stellungnahme im Begleitbrief.

Bemerkungen zu einzelnen Objekten / Remarques sur les objets / Osservazioni su singoli oggetti HM Hochmoore, FM Flachmoore, AU Auen, TWW Trockenwiesen und –weiden, IANB Amphibienlaichgebiete, ML Moorlandschaften HM haut-marais, BM bas-marais, PPS prairies et pâturages secs, IBN sites de reproduction de batraciens, SM sites marécageux TA torbiere alte, PA paludi, PPS prati e pascoli secchi, SRA siti di riproduzione degli anfibi, ZG zone golenali, ZP zone palustri				
Inventar / Inventaire / Inventario	Objektnr. / N° objet / N. oggetto	Kanton / Canton / Cantone	Bemerkungen / Remarques / Osservazioni	Antrag / Proposition / Proposta
Aue	22	GR	<p>Konflikte mit dem geplanten Projekt Chlus der Repower AG und dessen Wasserrückgabe in den Alpenrhein sowie mit einem weiteren geplanten Ausleitkraftwerk am Alpenrhein:</p> <p>Das Kraftwerksprojekt Chlus ist vom BFE als Projekt von nationaler Bedeutung bezeichnet worden, weil es ein wesentliches Element zur Erreichung der Ziele der Energiestrategie 2050 darstellt und gleichzeitig für Gewässersanierung der Landquart von zentraler Bedeutung ist.</p> <p>Für die Sanierung von Schwall und Sunk im Rahmen des revidierten Gewässerschutzgesetzes am Alpenrhein und seinen Zuflüssen, bestehen unter anderem auch Ideen für eine Ausleitung des Schwalls in einer neuen Kraftwerksstufe. Solche Lösungen, die grundsätzlich dem Gewässer zugutekommen, sollen nicht durch die Aufnahme ins Bundesinventar zusammen mit der Nr. 22 verunmöglicht werden. Zudem würde die zusätzliche wirtschaftliche Nutzung (Projekt Chlus und neues Ausleitkraftwerk am Alpenrhein) der erneuerbaren Energie Wasserkraft erschwert oder sogar verunmöglicht.</p>	Keine Aufnahme der Aue von regionaler Bedeutung in das Bundesinventar der Auengebiete mit der Nr. 22.

Aue	25	GR	<p>Konflikte mit dem geplanten Projekt Chlus der Repower AG und dessen Wasserrückgabe in den Alpenrhein sowie mit einem weiteren geplanten Schwall-Ausleitkraftwerk am Alpenrhein:</p> <p>Das Kraftwerksprojekt Chlus ist vom BFE als Projekt von nationaler Bedeutung bezeichnet worden, weil es ein wesentliches Element zur Erreichung der Ziele der Energiestrategie 2050 darstellt und gleichzeitig für Gewässersanierung der Landquart von zentraler Bedeutung ist.</p> <p>Für die Sanierung von Schwall und Sunk im Rahmen des revidierten Gewässerschutzgesetzes am Alpenrhein und seinen Zuflüssen, bestehen unter anderem auch Ideen für eine Ausleitung des Schwalls in einer neuen Kraftwerksstufe. Solche Lösungen, die grundsätzlich dem Gewässer zugutekommen, sollen nicht durch die Aufnahme ins Bundesinventar mit der Nr. 25 verunmöglicht werden. Zudem würde die zusätzliche wirtschaftliche Nutzung (Projekt Chlus und neues Ausleitkraftwerk am Alpenrhein) der erneuerbaren Energie Wasserkraft erschwert oder sogar verunmöglicht.</p>	Keine Aufnahme der Aue von regionaler Bedeutung in das Bundesinventar der Auengebiete mit der Nr. 25.
Aue	329	VS	Konflikte mit bestehenden Anlagen für die WK-Nutzung. Die Aue Godey-Derborence liegt im Einflussbereich einer Fassung.	Keine Aufnahme der Aue ins Bundesinventar der Auenschutzgebiete mit der Nr. 329.
Aue	331	VS	Konflikte bei der Aue Schweif mit bestehenden und geplanten Anlagen für die Wasserkraftnutzung.	Keine Aufnahme der Aue ins Bundesinventar der Auenschutzgebiete mit der Nr. 331.
Aue	332	VS	Konflikt mit bestehender Nutzung durch die Grande Dixence SA (GD): Prayon Orsières, Hauptwasserfassung des Zugangsstollens Ost von Emosson befindet sich unterhalb.	Keine Aufnahme der Aue in das Bundesinventar der Auengebiete mit der Nr. 332.
Aue	333	VS	Konflikt mit bestehender Nutzung durch die Grande Dixence SA (GD): Praz de Fort Orsières, Hauptwasserfassung des Zugangsstollens Ost von Emosson befindet sich unterhalb.	Keine Aufnahme der Aue in das Bundesinventar der Auengebiete mit der Nr. 333.
Aue	334	VS	Konflikt mit möglicher Zusatznutzung Plat de La Lée, Wasserversorgungsprojekt von Zinal (AdZ) : Möglichkeit von 90 GWh zusätzlicher Wasserkraftproduktion in diesem Gebiet durch die Optimierung der Wasserfassung im Einzugsgebiet des Lac de Moiry.	Keine Aufnahme der Aue in das Bundesinventar der Auengebiete mit der Nr. 334.
Aue	335	VS	Konflikte mit der bestehenden Nutzung durch die Grande Dixence SA (GD): Der Mellichbach wird bereits heute für die Energieproduktion genutzt und ist eine Restwasserstrecke. Die Aufnahme der Aue Nr. 335 ins Bundesinventar steht im Widerspruch mit der bestehenden Nutzung des Gewässers und würde bei einer zukünftigen Neukonzessionierung die wirtschaftliche Nutzung der Wasserkraft verunmöglichen.	Keine Aufnahme der Aue in das Bundesinventar der Auengebiete mit der Nr. 335.

Aue	336	VS	Konflikte mit bestehender und möglicher künftiger Nutzung durch die Energie Electricque du Simplon (EES), Hinteres Zwischbergental im Gebiete Fah; Staugebiet Projekt EES+ (Speicherprojekt): zusätzliche erneuerbare, CO2-freie Energie; zudem Hochwasserschutz für die Gemeinde Gondo und wichtiger Beitrag für die Energiestrategie 2050; einzige Entwicklungsmöglichkeit EES (zur Kompensation Klimawandel d.h. reduzierte Zuflüsse), wichtige volkswirtschaftliche Bedeutung für die Region Gondo-Simplon-Südseite.	Keine Aufnahme der Aue in das Bundesinventar der Auengebiete mit der Nr. 336
Aue	375	GR	Konflikte mit einem geplanten neuen Kraftwerk am Alpenrhein: Der Alpenrhein weist ein grosses Wasserkraftpotential auf. Eine Aufnahme der Aue Nr. 1 von regionaler Bedeutung in das Bundesinventar der Auengebiete mit der Nr. 375 würde die zusätzliche Nutzung der erneuerbaren Energie Wasserkraft erschweren oder sogar verunmöglichen.	Keine Aufnahme der Aue von regionaler Bedeutung in das Bundesinventar der Auengebiete mit der Nr. 375.
Aue	379	GR	Konflikte mit der bestehenden Nutzung durch die Kraftwerke Vorderrhein AG (KVR): Der Rein da Cristallina wird bereits heute für die Energieproduktion genutzt. Im Val da Cristallina fliesst mehrheitlich kein oder nur Restwasser. Die Aufnahme der heutigen Aue Nr. 1263 von regionaler Bedeutung ins Bundesinventar mit der Nr. 379 steht in starkem Widerspruch zur bestehenden Nutzung dieses Gewässers. Eine Aufnahme der Aue Nr. 1263 von regionaler Bedeutung ins Bundesinventar würde eine zukünftige (bei Neukonzessionierung) wirtschaftliche Nutzung der Wasserkraft im Val Cristallina erschweren oder verunmöglichen.	Keine Aufnahme der Aue von regionaler Bedeutung ins Bundesinventar der Auengebiete mit der Nr. 379.
Aue	381	GR	Konflikte mit der bestehenden Nutzung durch die Kraftwerke Vorderrhein AG (KVR) sowie mit der bestehenden Nutzung im KW Ferrera durch die Kraftwerk Ferrera AG und im KW Trun durch die Repower AG: Der Vorderrhein wird heute stark für die Energieproduktion genutzt. Im besagten Abschnitt der Aue Nr. 381 fliesst heute Restwasser. Die Aufnahme der heutigen Aue Nr. 1209 von regionaler Bedeutung ins Bundesinventar steht im Widerspruch zur bestehenden Nutzung dieses Gewässers und würde eine zukünftige (bei Neukonzessionierung) wirtschaftliche Nutzung der Wasserkraft am Vorderrhein und am Ferrerabach erschweren.	Keine Aufnahme der Aue von regionaler Bedeutung ins Bundesinventar der Auengebiete mit der Nr. 381.

Aue	382	GR	<p>Konflikte mit dem Ausbauprojekt Überleitung Lugnez (Konzession bereits erteilt) der Kraftwerke Zervreila AG (KWZ): Für den Glenner oberhalb der Aue in Anhörung Nr. 382 wurde ein Nutzungsrecht vergeben. Das Ausbauprojekt Überleitung Lugnez ist schweizweit eines der bedeutendsten Projekte zum Ausbau erneuerbarer Energien. Das Zusammenführung der Aue Nr. 1239 von lokaler mit der Aue Nr. 2602 von regionaler Bedeutung und deren Aufnahme ins Bundesinventar mit der Nr. 382 steht daher im Konflikt mit der Nutzung dieses Gewässers (zukünftige Restwasserstrecke).</p>	Keine Aufnahme der Aue von lokaler Bedeutung und der Aue von regionaler Bedeutung als grosse zusammengesetzte Aue ins Bundesinventar der Auengebiete mit der Nr. 382.
Aue	383	GR	<p>Konflikte mit der bestehenden Nutzung durch die Kraftwerke Zervreila AG und mit dem Ausbauprojekt Überleitung Lugnez (Konzession bereits erteilt) sowie mit der bestehenden Nutzung im Kraftwerk Lunschania durch die Repower AG: Für den Glenner oberhalb der Aue Nr. 383 in Anhörung wurde ein Nutzungsrecht vergeben. Das Ausbauprojekt Überleitung Lugnez ist schweizweit eines der bedeutendsten Projekte zum Ausbau der erneuerbaren Energien. Zudem wird der Valserrhein und seine Zuflüsse oberhalb dieser Aue bereits heute für die Energieproduktion genutzt (z.B. Ronggtobelbach im KW Lunschania). Die Aufnahme der Aue Nr. 1268 von regionaler Bedeutung ins Bundesinventar mit der Nr. 383 steht daher im Konflikt mit der Nutzung dieses Gewässers.</p>	Keine Aufnahme der Aue von regionaler Bedeutung ins Bundesinventar der Auengebiete mit der Nr. 383.
Aue	384	GR	<p>Konflikte mit der bestehenden Nutzung durch die Kraftwerke Zervreila AG und mit dem Ausbauprojekt Überleitung Lugnez (Konzession bereits erteilt) sowie mit der bestehenden Nutzung im Kraftwerk Lunschania durch die Repower AG: Für den Glenner oberhalb der Aue Nr. 1219 von regionaler Bedeutung wurde ein Nutzungsrecht vergeben. Das Ausbauprojekt Überleitung Lugnez ist schweizweit eines der bedeutendsten Projekte zum Ausbau der erneuerbaren Energien. Zudem wird der Valserrhein und seine Zuflüsse oberhalb dieser Aue bereits heute für die Energieproduktion genutzt (z.B. Ronggtobelbach im KW Lunschania). Die Aufnahme der Aue Nr. 1219 von regionaler Bedeutung ins Bundesinventar steht daher im Konflikt zur Nutzung dieses Gewässers.</p>	Keine Aufnahme der Aue von regionaler Bedeutung ins Bundesinventar der Auengebiete mit der Nr. 384.

Aue	385	GR	Konflikte mit der bestehenden Nutzung der Kraftwerke Vorderrhein AG (KVR), der Kraftwerke Ilanz AG (KWI) und der Kraftwerke Zervreila AG (KWZ): Für den Vorderrhein oberhalb der Aue Nr. 385 in Anhörung wurde ein Nutzungsrecht vergeben. Der Vorderrhein wird auf dieser Strecke von Schwall und Sunk beeinflusst. Weiter wird die Rabiusa mit dem Stausee Egschi durch die KWZ gefasst. Der Vorderrhein ist aufgrund der Nutzung seiner Zuflüsse Valserrhein und Rabiusa durch die KWZ auch eine Restwasserstrecke. Die Aufnahme der beiden Auen Nr. 1228 und 1229 von regionaler Bedeutung ins Bundesinventar mit der Nr. 385 steht daher im Konflikt zur Nutzung dieses Gewässers.	Keine Aufnahme der zusammengeführten Flächen der beiden Auen von regionaler Bedeutung ins Bundesinventar der Auengebiete mit der Nr. 385.
Aue	387	GR	Konflikte mit der bestehenden Nutzung der Kraftwerke Zervreila AG (KWZ): Das Zusammenführen der beiden Auen Nr. 1230 und Nr. 2600 von regionaler Bedeutung führt dazu, dass der neue Perimeter der Aue Nr. 387 in Anhörung ober- und unterhalb der Fassung Safien-Platz der KWZ Anlageteile sowie den Kanal entlang des Ausgleichsbeckens Safien-Platz umfasst. Die Aufnahme der Auen Nr. 1230 und Nr. 2600 von regionaler Bedeutung ins Bundesinventar steht daher im Konflikt zur Nutzung dieses Gewässers.	Kein Zusammenführen und keine Aufnahme der beiden Auen von regionaler Bedeutung ins Bundesinventar der Auengebiete mit der Nr. 387.
Aue	388	GR	Konflikte mit der bestehenden Nutzung und des vorgesehenen Ausbaus des Kraftwerks Lünen der Gemeindekorporation Lünen (GKL): Die Einreichung des Konzessionsprojektes inkl. UVB 1. Stufe für die Neukonzessionierung des KW Lünen ist für Q1 2016 vorgesehen. Die Aufnahme der Aue Nr. 1602 von regionaler Bedeutung ins Bundesinventar steht daher im Konflikt zur Nutzung dieses Gewässers.	Keine Aufnahme der Aue von regionaler Bedeutung ins Bundesinventar der Auengebiete mit der Nr. 388.
Aue	389	GR	Ein allfälliger neuer Zentralenstandort ist durch ein neues Auen-Inventar (Landquart) tangiert.	Keine Aufnahme der Aue bzw. Ausnahme für den Bau einer Zentrale
Aue	391	GR	Eine Aufnahme des neuen Objekts führt zu Konflikten. Der Flussabschnitt wurde im kantonalen Richtplan bereits für die Wasserkraftnutzung ausgeschieden bzw. wird heute bereits genutzt.	Keine Aufnahme des Objektes ins Bundesinventar der Auengebiete.
Aue	392	GR	Eine Aufnahme des neuen Objekts führt zu Konflikten. Der Flussabschnitt wurde im kantonalen Richtplan bereits für die Wasserkraftnutzung ausgeschieden bzw. wird heute bereits genutzt.	Keine Aufnahme des Objektes ins Bundesinventar der Auengebiete.

Aue	398	TI	Konflikte mit der bestehenden Wasserkraftnutzung der Officine Idroelettriche di Blenio SA (Ofible): Für die Seitenbäche im Valle di Blenio wurde ein Nutzungsrecht vergeben. Die Wasserrückgabe der gefassten Gewässer erfolgt mitten in der Aue in Anhörung Nr. 398, oberhalb der Wasserrückgabe ist der Ticino eine Restwasserstrecke, unterhalb der Wasserrückgabe ist er von Schwall und Sunk beeinflusst. Die Aufnahme der Aue Nr. 398 ins Bundesinventar der Auengebiete steht daher im Widerspruch zur bestehenden Nutzung dieser Gewässer und würde eine zukünftige (bei Neukonzessionierung) wirtschaftliche Nutzung der Wasserkraft am Ticino der Seitenbäche im Valle di Blenio erschweren.	Keine Aufnahme der Aue ins Bundesinventar der Auengebiete mit der Nr. 398.
Aue	401	AG	Konflikte mit der bestehenden Nutzung durch die Kraftwerke Rapperswil-Auenstein (KRA) und Rüchlig (KWRUE): Das Auengebiet in Anhörung Nr. 401 umfasst die Restwasserstrecke des KWRUE und den Stauraum sowie die Restwasserstrecke des KRA. Die Aufnahme des Auenschutzparks Aarau-Wildegg ins Bundesinventar steht in Widerspruch mit der bestehenden Nutzung der Aare und würde bei einer zukünftigen Nutzung (Neukonzessionierung) die wirtschaftliche Nutzung der Wasserkraft erschweren oder verunmöglichen.	Es ist aufzuzeigen, was eine Aufnahme des Auenschutzparks ins Inventar für die KW Rüchlig und Rapperswil-Auenstein bedeutet. Das Objekt soll in den Anhang 2 der nicht definitiv bereinigten Objekte aufgenommen werden und die Kraftwerksbetreiber sollen bei der Bereinigung des Anhang 2 miteinbezogen werden.
Aue	409	GR	Konflikte mit der bestehenden Nutzung durch die Kraftwerke Zervreila AG und mit dem Ausbauprojekt Überleitung Lugnez (Konzession bereits erteilt) sowie mit der bestehenden Nutzung im Kraftwerk Lunschana durch die Repower AG: Für den Glenner oberhalb der Aue Nr. 409 in Anhörung wurde ein Nutzungsrecht vergeben. Das Ausbauprojekt Überleitung Lugnez ist schweizweit eines der bedeutendsten Projekte zum Ausbau der erneuerbaren Energien. Zudem wird der Valserrhein als Seitengewässer des Glenners und seiner Zuflüsse oberhalb dieser Aue bereits heute für die Energieproduktion genutzt (z.B. Ronggtobelbach im KW Lunschana). Die Aufnahme der Auen Nr. 1233 und Nr. 1234 von lokaler Bedeutung ins Bundesinventar steht daher im Konflikt mit der Nutzung dieser Gewässer.	Kein Zusammenführen und keine Aufnahme der drei kleinen Auen von lokaler Bedeutung ins Bundesinventar der Auengebiete mit der Nr. 409.
Aue	414	AG	Konflikte mit der bestehenden Nutzung im Konzessionsgebiet des Kraftwerks Ruppoldingen.	Keine Aufnahme der Aue in das Bundesinventar der Auengebiete mit der Nr. 414.

Aue	416	TI	Konflikte mit der bestehenden Wasserkraftnutzung der Officine Idroelettriche dalla Maggia SA (Ofima): Für die Maggia oberhalb der Aue Nr. 416 in Anhörung wurde ein Nutzungsrecht vergeben. Unterhalb des Lago del Sambuco ist die Maggia eine Restwasserstrecke. Die Aufnahme der Aue Nr. 416 ins Bundesinventar der Auengebiete steht daher im Widerspruch zur bestehenden Nutzung dieses Gewässers und würde eine zukünftige (bei Neukonzessionierung) wirtschaftliche Nutzung der Wasserkraft an der Maggia erschweren.	Keine Aufnahme der Aue ins Bundesinventar der Auengebiete mit der Nr. 416.
Aue	427	VS	Konflikte mit bestehenden Anlagen für die Wasserkraftnutzung. Die Aue Tali liegt im Einflussbereich einer Fassung.	Keine Aufnahme der Aue ins Bundesinventar der Auenschutzgebiete mit der Nr. 427.
Aue	431	GR	Konflikte mit der bestehenden Nutzung der Kraftwerke Hinterrhein AG (KHR): Der Hinterrhein wird heute stark für die Energieproduktion genutzt. Im besagten Abschnitt der Aue Nr. 431 fliesst heute Restwasser. Die Aufnahme der heutigen Aue Nr. 1410 von regionaler Bedeutung ins Bundesinventar steht im Widerspruch zur bestehenden Nutzung dieses Gewässers. Eine Aufnahme ins Bundesinventar würde eine zukünftige (bei Neukonzessionierung) wirtschaftliche Nutzung der Wasserkraft am Hinterrhein erschweren.	Keine Aufnahme der Aue von regionaler Bedeutung ins Bundesinventar mit der Nr. 431.
Aue	433	GR	Die Entlassung des Staubereichs der Fassung Flem der Axpo Hydro Surselva (AHS) beim Kraftwerk Pintrun (PIN) aus dem Auenperimeter (Nr. 1265 von lokaler Bedeutung) wird begrüsst.	Kein Antrag; die Entlassung des Staubereichs aus dem Perimeter wird begrüsst.
Aue	435	GR	Konflikte mit der bestehenden Nutzung des Kraftwerks Lülen der Gemeindekorporation Lülen (GKL) und dem geplanten Kraftwerk Pradapunt: Im Rahmen des Ausbaus des Kraftwerks Lülen wird die bestehende Wehranlage neu erstellt, das ursprüngliche Gerinne wiederhergestellt und die Aue von lokaler Bedeutung Nr. 1601 (Verlandungsaue) daher verschwinden. Die Projekte (Neukonzessionierung Kraftwerk Lülen und Neubau Kraftwerk Pradapunt) sind bereits weit fortgeschritten. Die Einreichung der Konzessionsprojekte inkl. UVB 1. Stufe ist für November 2015 vorgesehen. Folglich sollen die drei Auen von lokaler Bedeutung Nr. 1601, 1604, 1606 und die beiden Auen von regionaler Bedeutung Nr. 1605 und 1607 nicht zusammengeführt und nicht ins Bundesinventar der Auengebiete mit der Nr. 435 aufgenommen werden.	Kein Zusammenführen und keine Aufnahme der drei Auen von lokaler Bedeutung und der beiden Auen von regionaler Bedeutung ins Bundesinventar der Auengebiete mit der Nr. 435. Insbesondere auf die Aufnahme in das Bundesinventar der untersten Aue Nr. 1601 von lokaler Bedeutung soll verzichtet werden.

Aue	437	GR	Konflikte mit der bestehenden Nutzung der Albula-Landwasser Kraftwerke AG (ALK): Für das Landwasser und die Albula oberhalb der Aue in Anhörung Nr. 437 wurde ein Nutzungsrecht vergeben, wobei beide Gewässer zur Stromproduktion gefasst werden und somit Restwasserstrecken sind. Die Aufnahme der beiden Auen Nr. 1504 und 1524 von regionaler Bedeutung ins Bundesinventar der Auengebiete mit der Nr. 437 steht daher im Widerspruch zur bestehenden Nutzung dieser Gewässer und würde eine zukünftige (bei Neukonzessionierung) wirtschaftliche Nutzung der Wasserkraft am Landwasser und an der Albula erschweren.	Keine Aufnahme der beiden Auen von regionaler Bedeutung ins Bundesinventar mit der Nr. 437.
Aue	439	GR	Konflikte mit der bestehenden Nutzung durch die Repower AG und mit dem Erneuerungsprojekt der bestehenden Kraftwerksanlagen (Projekt Lagobianco; Konzession bereits erteilt). Im geplanten Auenperimeter befindet sich neben Strassen, Wege, Brücken und Abwasserleitungen der Triebwasserweg der Kraftwerksstufe Cavaglia-Robbia. Die Aufnahme der Aue Nr. 439 in das Bundesinventar steht im Konflikt mit der bestehenden und zukünftigen Nutzung dieses Gewässers.	Keine Aufnahme der Aue in das Bundesinventar der Auengebiete mit der Nr. 439; Eventualiter wird beantragt, den Auenperimeter so zu beschränken, dass die heutigen Nutzungen (inkl. Unterhalt und Ersatz bestehender Anlagen) nicht eingeschränkt werden.
Aue	1182	VS	Der grösste Teil des Perimeters Glacier de l'A Neuve liegt oberhalb von Fassungen der Wasserkraftnutzung. Ein kleinerer Teil ist aber im Einflussbereich der Anlagen für die Wasserkraftnutzung mit entsprechenden Konflikten.	Zone muss angepasst werden vor der Aufnahme ins Bundesinventar der Auenschutzgebiete.
Aue	1456	VS	Konflikte mit der bestehenden Wasserkraftnutzung Lac de Lona: Wasserfassung vorhanden mittels eines Zugangs via Force Motrice Gougra.	Keine Aufnahme der Aue in das Bundesinventar der Auengebiete mit der Nr. 1456.
Flachmoor	1014	GR	Konflikt mit der bestehenden Nutzung im KW Ladréal durch die Repower AG: Ein Teil des Flachmoores tangiert die bestehende Pumpanlage des KW Ladréal und hat Einschränkungen in den bestehenden Betrieb des KW Ladréal zur Folge. Die Aufnahme des Objektes Nr. 1014 in das Bundesinventar steht im Konflikt mit der bestehenden und zukünftigen Nutzung des fraglichen Gewässers.	Keine Aufnahme des Objektes ins Inventar der Flachmoorverordnung.
Flachmoor	2077	GR	Eine Aufnahme des neuen Objekts führt zu Schutz- und Nutzungskonflikten (bestehende Wasserfassung bei Clavo Soura).	Keine Aufnahme des Objektes ins Inventar im Anhang der Flachmoorverordnung.

Flachmoor	2129	GR	Konflikt mit der Nutzung durch die Kraftwerke Hinterrhein AG (KHR): Für den Averserrhein oberhalb dieses Flachmoors in Anhörung mit der Nr. 2129 wurde ein Nutzungsrecht ausgesprochen. Das Flachmoor liegt unmittelbar unterhalb der Wasserfassung der KHR und umfasst einen Teil der Restwasserstrecke am Averserrhein. Die Vergrößerung und Aufnahme der beiden Teilflächen Nr. 2129 von lokaler Bedeutung ins Bundesinventar der Flachmoore steht daher im Widerspruch zur bestehenden Nutzung dieses Gewässers und würde eine zukünftige (bei Neukonzessionierung) wirtschaftliche Nutzung der Wasserkraft am Averserrhein erschweren.	Keine Vergrößerung und keine Aufnahme der beiden Flachmoor-Teilflächen von lokaler Bedeutung ins Bundesinventar der Flachmoore.
Amphibienlaichgebiet	644	AG	Konflikt mit der bestehenden Nutzung durch die Kraftwerke Ruppertswil-Auenstein (KRA) und Rüchlig (RWRUE): Es soll aufgezeigt werden, welche Änderungen die Aufnahme des Amphibienlaichgebiets für die Wasserkraftnutzung der KRA und RWRUE bedeuten. Dazu sollen die Kraftwerksbetreiber klar informiert werden. Die Aufnahme des Amphibienlaichgebiets Nr. AG644 in Anhörung ins Bundesinventar steht allenfalls im Widerspruch zur bestehenden Nutzung der Aare.	Das Objekt Nr. AG 644 der Amphibienlaichgebiete ist in den Anhang 2 der nicht definitiv bereinigten Objekte aufzunehmen und die Kraftwerksbetreiber bei der Bereinigung des Anhangs 2 miteinzubeziehen.
Moorlandschaft	357	UR	Konflikt mit der bestehenden Nutzung durch das Kraftwerk Fätschbach (KWFä) und die Kraftwerke Linth-Limmern AG (KLL): Für den Fätschbach wurde ein Nutzungsrecht ausgesprochen. Oberhalb der Moorlandschaft in Anhörung Nr. 357 wird das Wasser mit zwei Fassungen (Fassungen Fätschbach I + II der KLL) gefasst, womit die Moorlandschaft in einer Restwasserstrecke liegt. Die Aufnahme der Moorlandschaft Nr. 357 in Anhörung ins Bundesinventar der Moorlandschaften steht daher im Widerspruch zur bestehenden Nutzung dieses Gewässers und würde eine zukünftige (bei Neukonzessionierung) wirtschaftliche Nutzung der Wasserkraft am Fätschbach erschweren. Der Staubereich der Fassung Fätschbach des KWFä liegt knapp nicht im Schutzperimeter. Es soll aufgezeigt werden, welche Änderungen die Aufnahme der Moorlandschaft für die Wasserkraftnutzung das Kraftwerk Fätschbach (KWFä) bedeutet.	Das Objekt Nr. 357 ist in den Anhang 2 der nicht definitiv bereinigten Objekte aufzunehmen und der Kraftwerksbetreiber bei der Bereinigung des Anhang 2 miteinzubeziehen.
Trockenwiese/-weide	5810	BE	Die eine Grabenvariante für ein Wasserkraftprojekt ist durch ein neues TWW-Inventar tangiert.	Keine Aufnahme des Objektes ins Inventar mit der Nr. 5810 bzw. Ausnahme für den Bau einer Druckleitung.

Trocken- wiese/-weide	14224	GR	<p>Konflikte mit der bestehenden Nutzung durch die Repower AG und mit dem Erneuerungsprojekt der bestehenden Kraftwerksanlagen (Projekt Lagobianco; Konzession bereits erteilt):                  Der geplante Perimeter ist bereits durch Wege, einem Hochspannungskabel und einer Mittelspannungs-Freileitung belastet. Die Aufnahme des Objekts Nr. 14224 in das Bundesinventar steht im Konflikt mit der bestehenden und zukünftigen Nutzung.</p>	<p>Keine Aufnahme des Objektes ins Inventar mit der Nr. 14224.                  Eventualiter wird beantragt, den Perimeter so zu beschränken, dass die heutigen Nutzungen (inkl. Unterhalt und Ersatz bestehender Anlagen) nicht eingeschränkt werden.</p>
--------------------------	-------	----	---	--